

Der Markt Rimpar erlässt aufgrund Art. 11 Abs. 2 und 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung sowie Art. 6 und 7 der Gemeindeordnung folgende

Wahlordnung

für die Wahl der Mitglieder des Seniorenrates des Marktes Rimpar in der Fassung vom 29.06.2023

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Amtsperiode, Zusammensetzung des Seniorenrates
- § 3 Wahlorgane
- § 4 Wahlrecht
- § 5 Wählbarkeit
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahltermin
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahlverfahren
- § 10 Stimmabgabe
- § 11 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- § 12 Konstituierende Sitzung
- § 13 Mandatsverlust
- § 14 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 15 Ergänzende Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenrates der Marktgemeinde Rimpar. Das Gebiet der Marktgemeinde Rimpar bildet das Wahlgebiet.

§ 2 Amtsperiode, Zusammensetzung des Seniorenrates

(1) Der Seniorenrat wird für jeweils drei Jahre gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 6 direkt gewählte Mitglieder der Marktgemeinde, die am Wahltag mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Seniorenrat kann Mitglieder aus den einzelnen Ortsteilen durch Kooptierung ergänzen bzw. ersetzen, wenn diese nicht im Seniorenrat vertreten sind.
2. Eine von den Vereinen und Verbänden der Marktgemeinde Rimpar mit ihren Ortsteilen bestimmte Person
3. ein durch den Marktgemeinderat gewähltes Mitglied des Marktgemeinderates

(2) Die Mitglieder des Seniorenrates nach Ziffer 1. dürfen weder Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Rimpar noch seiner Ausschüsse sein.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Briefwahlvorstände. Der Wahlleiter und der Stellvertreter werden vom Bürgermeister des Marktes Rimpar berufen.

(2) Die Anzahl der Briefwahlvorstände wird vom Wahlleiter bestimmt. Die Briefwahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 4 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und am 35. Tag vor der Wahl ihren Hauptwohnsitz oder einzigen Wohnsitz im Wahlgebiet haben.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte bzw. jede Wahlberechtigte nach § 4 der Wahlordnung, der/die am Wahltag seinen/ihren Hauptwohnsitz oder einzigen Wohnsitz seit mindestens 6 Monaten im Wahlgebiet hat und nicht nach § 2 Abs. 2 dieser Wahlordnung oder nach Kommunalwahlrecht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 6 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten mit Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift eingetragen.
- (2) Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die nicht eingetragen sind, erhalten auf formlosen Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen, wenn sie nachweisen, dass sie zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt sind.
- (3) Das Wählerverzeichnis liegt vier Wochen vor dem Wahltermin während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereit. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht auf Überprüfung der zu seiner Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten.
- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist formlos beim Wahlleiter die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

§ 7 Wahltermin

Die Wahl findet jeweils im letzten Quartal des betreffenden Kalenderjahres statt. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin informiert spätestens drei Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Rimpar aktuell“, sowie durch die sonstigen üblichen Informationsmedien der Marktgemeinde über Zeitpunkt und Ablauf der Wahl des Seniorenrates. Gleichzeitig fordert er/sie zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Alle wählbaren Bürgerinnen und Bürger können für eine Kandidatur für den Seniorenrat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin durch Einreichung von Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Wahlberechtigten. Die Vordrucke für den Wahlvorschlag werden vom Wahlleiter bzw. Wahlleiterin zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Wahlvorschlag sind die Kandidaten und Kandidatinnen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zu benennen. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihrer Aufnahme im Wahlvorschlag und der Veröffentlichung schriftlich zustimmen.
- (3) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang und entscheidet über die Zulässigkeit der Vorschläge. Die Entscheidung wird den Vorgeschlagenen und denjenigen Personen mitgeteilt, die den Wahlvorschlag jeweils eingereicht haben. Außerdem werden die gültigen Wahlvorschläge nach Ablauf der Frist gem. § 8 Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Eine Veröffentlichung erfolgt darüber hinaus im Mitteilungsblatt „Rimpar aktuell“ sowie durch die sonstigen üblichen Informationsmedien des Marktes Rimpar.

- (4) Auf der Grundlage der zugelassenen Wahlvorschläge erstellt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin die Stimmzettel und versendet sie an die Wahlberechtigten. Die Stimmzettel enthalten in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten/Kandidatinnen mit Angabe von Familiennamen, Vornamen und Ortsteil; mit Zustimmung der zu Wählenden können Fotografien eingefügt werden. Sonstige Angaben sind nicht zulässig.

§ 9 Wahlverfahren

Die Wahl der Mitglieder des Seniorenrates erfolgt ausschließlich durch Briefwahl. Jeder Wahlberechtigte erhält vor dem Wahltermin

- a) einen Wahlschein
- b) einen Stimmzettel
- c) einen Stimmzettelumschlag
- d) einen Wahlbriefumschlag
- e) ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.

§ 10 Stimmabgabe

- (1) Der Wähler bzw. die Wählerin kann die Stimme direkt nach Zugang der Wahlunterlagen abgeben.
- (2) Der Wähler bzw. die Wählerin gibt die Stimmen in der Weise ab, dass durch Ankreuzen (positive Kennzeichnung) die Bewerber/Bewerberinnen gekennzeichnet werden, denen die Stimmen gegeben werden.
- (3) Jede(r) Wahlberechtigte bzw. Wähler/in hat 6 Stimmen. Die Stimmen können auf mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen verteilt werden, wobei jedem Bewerber bzw. jeder Bewerberin nur eine Stimme gegeben werden darf. Eine Häufelung der Stimmen ist nicht möglich.
- (4) Der Wähler bzw. Wählerin übersendet dem Wahlleiter bzw. Wahlleiterin im verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit Stimmzettel.
- (5) Die Wahlunterlagen müssen spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingegangen sein.
- (6) Die Ungültigkeit von Stimmzetteln richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts (vgl. § 83 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung). Über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet im Zweifel der Wahlleiter bzw. Wahlleiterin und der jeweilige Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

§ 11 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Briefwahlvorstände an dem, auf die Wahl folgenden, ersten Arbeitstag im Rathaus. Die Auszählung ist öffentlich.

- (2) Das Wahlergebnis wird in einer Wahlniederschrift festgehalten. Darin stellt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin folgendes fest:
- a) die Zahl der Wahlberechtigten
 - b) die Zahl der Wähler bzw. Wählerinnen
 - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - d) die Zahl der für jeden Bewerber/jede Bewerberin abgegebenen Stimmen
 - e) die Namen der gewählten Bewerber/Bewerberinnen.
- (3) Gewählt sind die sechs Bewerber/Bewerberinnen, die unter Berücksichtigung der Regelung gemäß § 2 der Wahlordnung des Seniorenrates die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (4) Die gewählten Bewerber/Bewerberinnen werden vom Wahlleiter unverzüglich über ihre Wahl benachrichtigt und gleichzeitig gebeten, die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären.
- (5) Nicht gewählte Bewerber/Bewerberinnen sind in der Reihenfolge ihrer erzielten Stimmenzahl Ersatzmitglieder für den Seniorenrat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das bereits bei der Feststellung des Wahlergebnisses vom Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin zu ziehende Los. Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenrat aus, rückt unter Berücksichtigung der Regelung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Wahlordnung das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (6) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin macht das Wahlergebnis öffentlich bekannt. Eine Veröffentlichung erfolgt außerdem im Mitteilungsblatt „Rimpar aktuell“, sowie durch die sonstigen üblichen Informationsmedien der Marktgemeinde Rimpar.

§ 12 Konstituierende Sitzung

Die erste Sitzung des Seniorenrates findet binnen vier Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter bzw. Wahlleiterin statt. Zu ihr beruft erstmalig der Wahlleiter/die Wahlleiterin ein. Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenrates werden die Geschäfte vom bisherigen Sprecher bzw. Sprecherin weitergeführt.

§ 13 Mandatsverlust

Ein gewähltes Mitglied des Seniorenrates verliert seinen Sitz durch Verzicht oder nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Ein Mandatsverlust tritt auch ein, wenn die Verlustgründe nach Art. 22 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vorliegen.

§ 14 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Die für die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidenden Unterlagen sind bis zur erfolgten Neuwahl des Seniorenrates aufzubewahren.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Wahlordnung keine Bestimmungen enthält, sind in Zweifelsfällen die Vorschriften für das bayerische Kommunalwahlrecht sinngemäß heranzuziehen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rimpar, den 29.06.2023

gez.
Bernhard Weidner
1. Bürgermeister